

**Satzung von**  
**„Teutopia“**  
**- Verein zur Förderung der Musik und Tanzkultur -**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Teutopia“ (in der Folge „Verein“ genannt) und wurde am 04.01.2019 in Bielefeld-Senne in der Gaststätte „Todrang-Kate“ erstmals gegründet. Er wird nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz " e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und analog des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.
5. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
  - a) die Pflege und Förderung der Musik- und Tanzkultur als öffentliches Freizeitangebot.
  - b) Durchführung von gesellschaftlichen und generationsübergreifende Tanz-, Musik- und Kulturveranstaltungen, Vereinsfahrten und Meetings.
  - c) Erschaffen eines Rahmens für Toleranz, Akzeptanz, Respekt und Frieden.
  - d) Förderung der regionalen, nationalen und internationalen Netzwerke.
  - e) Förderung des künstlerischer Nachwuchses durch Auftritte
  - f) Zusammenarbeit und Mitgliedschaft mit / in der Dachorganisation (sofern vorhanden).

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden,
  - a) der sich mit der Vorstellung von Frieden und Toleranz identifizieren kann;
  - b) der sich aktiv und mit persönlichem Engagement beteiligt und die Philosophie (siehe § 2) des Vereins fördert;
  - c. der den Verein unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft müssen gegeben sein.
4. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
5. Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich. Es gilt auch die Form per Mail.
6. Mindestalter beträgt 18 Jahre.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Geiste musikalischer und teamorientierter Zusammenarbeit den Zusammenhalt des Vereins zu fördern, anderen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen und Veranstaltungen des Vereins jederzeit zu unterstützen.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt:  
der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Kündigung erklärt werden;
2. durch Ausschluss:

zum Ausschluss führen vereinsschädigendes und diskriminierendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane, die trotz Abmahnung nicht abgestellt bzw. unterlassen werden.

## **§ 8 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Der Beitrag dient ausschließlich den Vereinszwecken (§ 2 Abs. 3).

Bei Vereinseintritt später als der 30. Juni, wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages gezahlt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Zusammensetzung:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzwart
  - d) 1. Beisitzer
  - e) 2. Beisitzer
2. Aufgaben:
  - a) Erledigung der allgemein anfallenden Angelegenheiten,
  - b) Vorbereitung der für die übrigen Organe anstehenden Beschlussfassungen und deren Vollzug,
  - c) Vertretung des Vereins und Wahrung der Vereinsinteressen,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
  - f) Neuaufnahmen,
  - g) Ehrungen,
  - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 11 Amtszeit und Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Sie werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen. Es ist aber mindestens 1 Vorstandssitzung im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit 3/5 Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie haben schriftlich zu erfolgen, falls ein dahingehender Antrag vorliegt.

## **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende sein muss.
2. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung, und zwar im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattzufinden. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Vorstand.
2. Einladungen zu den Versammlungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform (es gilt auch die Form per Mail). Anträge sind binnen zwei Wochen vor der Sitzung in Schriftform einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 15 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Bestätigung der Protokolle der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgehaltenen Mitgliederversammlungen.
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und dessen Mitglieder,
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
8. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Antrag auf Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern.
10. Auflösung des Vereins.

### **§ 16 Dokumentation der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung am 02.07.2019 in Kraft.

**Bielefeld-Senne, den 02.07.2019**